

Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Leitern individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Fachkommission. Während der Weiterbildung kann der akademische Grad Dr. rer. nat. erworben oder mit einer Promotion begonnen werden.

§ 11

Fachrichtungswechsel

(1) Die Weiterbildung sollte grundsätzlich in einer Fachrichtung durchgeführt werden.

(2) Der Wechsel in eine andere Fachrichtung ist aus gesellschaftlichen Erfordernissen oder berechtigten persönlichen Gründen möglich. Die Entscheidung wird durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane oder den Bezirksarzt getroffen.

§ 12

Abschluß der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung vor der zuständigen Fachkommission abgeschlossen. Der Apotheker muß dabei nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben als Fachapotheker besitzt.

§ 13

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird den Apothekern nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung erteilt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird nach dem Muster der Anlage von dem Bezirksarzt erteilt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis des Apothekers besteht. Sie wird mit Wirkung des Tages ausgestellt, an dem die Weiterbildung durch Ablegung der Prüfung erfolgreich beendet wurde. Die Ausfertigung der staatlichen Anerkennung ist gebührenfrei.

(3) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker berechtigt zur selbständigen Berufsausübung in der jeweiligen Fachrichtung und zur Führung der Bezeichnung „Fachapotheker für ...“ gemäß § 4.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Gesundheitswesen an Apotheker die staatliche Anerkennung als Fachapotheker erteilen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten auf Grund einer anderen Weiterbildung nachgewiesen werden, die der Qualifikation als Fachapotheker voll entsprechen.

§ 14

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
2. die für die Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. die Approbation als Apotheker zurückgenommen wurde.

(2) Für die Entscheidung ist der Bezirksarzt zuständig, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis des »Apothekers besteht. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

(3) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung als Fachapotheker kann auf Antrag des Apothekers durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme geführt haben, weggefallen sind.

(4) Entscheidungen über die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker sind zu begründen und dem Apotheker mündlich oder schriftlich

bekanntzugeben, auszuhändigen oder-zuzusenden. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 15

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Versagung und die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker gemäß § 14 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde hat der Bezirksarzt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist über die Weiterleitung seiner Beschwerde zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb weiterer 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Mitteilung des voraussichtlichen Termins der Entscheidung zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich bekanntzugeben, auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 16

Staatliche Anerkennung als Fachapotheker vor Inkrafttreten der Anordnung

(1) Staatliche Anerkennungen als Fachapotheker, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker für Arzneimittelversorgung entspricht der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung wird auf Antrag des Fachapothekers beim zuständigen Bezirksarzt geändert.

§ 17

Weiterbildung ausländischer Bürger

Ausländische Bürger können an der Weiterbildung teilnehmen, wenn sie über die Voraussetzungen gemäß dieser Anordnung verfügen. Über die Zulassung zur Weiterbildung und über ihre Durchführung entscheidet der Minister für Gesundheitswesen. Die staatliche Anerkennung als Fachapotheker wird in diesem Fall durch den Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR erteilt.

§ 18

Übergangsregelungen

Apotheker, die am 31. Dezember 1988 das 50. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Weiterbildung befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung ist durch den zuständigen Bezirksarzt zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 19

Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Dienste zugeordnet sind, regeln in Vereinbarungen besondere Festlegungen zur Durchführung der Weiterbildung, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Dienste ergeben. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.